

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  |
| <b>Herausgeber:</b> | Historischer Verein des Kantons Solothurn   |
| <b>Band:</b>        | 60 (1987)   |
| <br>                |   |
| <b>Artikel:</b>     | Der Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887                          |
| <b>Autor:</b>       | Angst, Markus   |
| <b>Kapitel:</b>     | 18: Die Partialrevision der Verfassung 1895   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-324983">https://doi.org/10.5169/seals-324983</a> |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 18. Die Partialrevision der Verfassung 1895

Alles Wehklagen der liberalen Blätter nach der Ablehnung der Finanzrevision («Die heilige Allianz von Religion und Geldsack hat gesiegt.»<sup>1285</sup>) und die – zu späte – Realisierung der wahren Stimmung im Volke<sup>1286</sup> halfen nichts: Nach dem zweiten Nein des Souveräns innert einem halben Jahr standen die solothurnischen Politiker sämtlicher Couleur vor einem Scherbenhaufen. Im Gegensatz zu 1887 war das Malaise weit grösser: damals waren zwar eine gerechtere Sitzverteilung im Kantonsrat durch eine Verkleinerung der Wahlkreise und die direkte Steuer auch gescheitert – aber es entstand immerhin ein modernes Verfassungswerk, das vor allem den wirtschafts- und sozialpolitischen Entwicklungen gerecht wurde. Doch sechs Jahre später waren alle Mühen der Parteien, ebenso von Kantons- und Regierungsrat, umsonst. Bezuglich zweier wichtiger Grundsatzfragen stand der Kanton Solothurn am Nullpunkt. Dass dieser so unerwartet rasch zum Wendepunkt wurde, war nicht zuletzt das Verdienst von Wilhelm Fürholz, dessen dritte Motion, auf den ersten Blick zu einem so ungünstigen Zeitpunkt eingebracht,<sup>1287</sup> nun zum einzigen Silberstreifen am dunklen Horizont wurde.

### 18.1. Die dritte Motion Fürholz 1893

Noch bevor seine zweite Motion die Hürde der zweiten Lesung im Kantonsrat übersprungen hatte, reichte Wilhelm Fürholz am 29. Mai 1893, drei Wochen nach der Ablehnung der Finanzreform, einen dritten Vorschlag im Parlament ein.<sup>1288</sup> Fürholz und sieben Mitunterzeichner der Motion forderten eine Revision der Verfassung in sechs Punkten. Während es bei fünf Punkten zwar nicht gerade um Nebensächlichkeiten, aber doch um weniger bedeutende Anliegen ging, so war vor allem Punkt 1 von erheblicher Wichtigkeit: «Art. 10 soll so geändert werden, dass die Möglichkeit der Einführung eines proportionalen Wahlverfahrens gegeben ist.»<sup>1289</sup> Nach dem Nein des Solothurner Volkes zu Proporz und direkter Steuer sollte nun also das Glück wieder mit dem Proporz versucht werden. Nach zustimmenden Voten der Regierungsräte Franz Josef Hänggi und Oskar Munzinger, der einen regierungs-

<sup>1285</sup> OT Nr. 107, 9.5.1893.

<sup>1286</sup> Die Bemerkungen der beiden Oltner Blätter – «Das Resultat, so unerfreulich es ist, hat uns nicht überrascht.» (OT Nr. 107, 9.5.1893). «Das befürchtete Abstimmungsergebnis hat sich eingestellt.» (OW Nr. 37, 10.5.1893) – standen ganz im Gegensatz zum früher an den Tag gelegten Optimismus der Liberalen.

<sup>1287</sup> vgl. S. 201.

<sup>1288</sup> KRV 1893, S. 217.

<sup>1289</sup> ebd.

rätlichen Entwurf zum Thema Proporz ankündigte,<sup>1290</sup> wurde die Motion Fürholz erheblich erklärt und an eine elfköpfige Kommission<sup>1291</sup> verwiesen.<sup>1292</sup>

In der Kommission wurde – gegen den Widerstand von Wilhelm Fürholz<sup>1293</sup> – beschlossen, den bereits vom Kantonsrat gewählten Weg zu gehen und die dritte Motion Fürholz mit demjenigen auf Einführung der Verfassungsinitiative, für deren Unterstützung sich die freisinnige Delegiertenversammlung in Olten entschieden hatte,<sup>1294</sup> zu koppeln.<sup>1295</sup> De facto bedeutete dies eine Sistierung der zweiten Motion, die nun – quasi als siebter Punkt – in den dritten Vorstoss integriert wurde. Da diese Motion somit noch umfangreicher wurde, wurde die Beratung hierüber auf Antrag der Kommission und des Regierungsrates von der ursprünglich vorgesehenen Dezember-Session auf eine ausserordentliche Versammlung im Februar oder März 1894 verschoben.<sup>1296</sup>

## 18.2. Verknüpfung von Proporz und direkter Steuer

Nach der Erheblicherklärung der dritten Motion Fürholz hatte der Regierungsrat eine erstaunlich rege Tätigkeit entwickelt. Er verfasste nicht nur einen Entwurf betreffend Einführung der Verfassungsinitiative,<sup>1297</sup> sondern arbeitete – für den Fall der Zulassung des Proporzes –

<sup>1290</sup> KRV 1893, S. 245.

<sup>1291</sup> Zusammensetzung siehe KRV 1893, S. 259.

<sup>1292</sup> KRV 1893, S. 245/246.

<sup>1293</sup> KRV 1893, S. 371. Fürholz stellte nicht nur in der Kommission, sondern auch im Plenum den – vergeblichen – Antrag auf sofortige Behandlung der Verfassungsinitiative, worauf er ein ziemlich harsches Votum seines liberalen Ratskollegen *Rumpel* gewärtigen musste: «Herr Fürholz hat die Sache mit seinen vielen Motionen ganz bedenklich gestaltet, es ist alles unter einander geworden. ( . . . ) Die Geschichte liegt so durcheinander, dass man nicht klug daraus wird. Herr Fürholz ist schuld mit seinen Motionen.» (KRV 1893, S. 371). Die schroffen Worte des liberalen Kantonsrats sind wohl auch in Zusammenhang mit dem Ende 1893 ohnehin gespannten Verhältnis zwischen *Wilhelm Fürholz* und der liberalen Partei zu sehen. Fürholz kandidierte nämlich – erfolglos – auf der Liste der Konservativen für den Nationalrat. Die herbe Kritik seiner ehemaligen Parteifreunde («Fürholz hat sich um die liberale Partei entschiedene Verdienste erworben, alleine gerade der Umstand, dass der einst eifrigste Kämpfer gegen die Ultramontanen in das Lager der letzten abschwenkte, musste ihm die Freisinnigen entfremden.» (OW Nr. 83, 18.10.1893) wies Fürholz jedoch entschieden zurück: «Der Unterzeichnate erklärt hiermit die Behauptung, dass er in das ultramontane Lager abgeschwenkt sei, als Verläumdung. Die Trennung der Arbeiterpartei von der freisinnigen Partei ist keine Abschwenkung in das ultramontane Lager. Die Arbeiterpartei hat sich nur selbständig gemacht, weil sie sich nicht länger mit den ewigen Phrasen und Versprechungen seitens der freisinnigen Partei abspeisen lassen konnte.» (OW Nr. 84, 21.10.1893).

<sup>1294</sup> OT Nr. 246, 20.10.1893.

<sup>1295</sup> KRV 1893, S. 371.

<sup>1296</sup> ebd.

<sup>1297</sup> vgl. Entwurf Verfassungsinitiative.

auch ein eventuelles Gesetz über das proportionale Wahlverfahren aus,<sup>1298</sup> dem er gleich noch einen ausführlichen Bericht beilegte.<sup>1299</sup> Die regierungsrätlichen Standpunkte lagen dem Kantonsrat gedruckt vor, als die zweitägige ausserordentliche Session am 19. März 1894 eröffnet wurde.

Kernpunkt der Vorschläge des Regierungsrats, auf die hier im Detail nicht eingegangen werden soll,<sup>1300</sup> war die Verschmelzung von Proporz und direkter Steuer zu einer einzigen Vorlage. Nachdem schon die siebenköpfige Verfassungsrevisionskommission beschlossen hatte, «es sei die Revision der Verfassung in Verbindung mit dem Steuergesetz und den Gesetzen über das Proportional-Wahlverfahren zu behandeln und dem Volke in einer einzigen Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten,»<sup>1301</sup> entschied sich auch der Regierungsrat dafür, dem Kantonsrat «die Wahl des Kantonsrathes nach Proportionalsystem zu beantragen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass zugleich Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen werden, welche den Bezug einer direkten Steuer ermöglichen. ( . . . ) Bei der Aufnahme beider Postulate ( . . . ) wird eine Situation geschaffen, auf Grund welcher beide Parteien sich mit unserem Vorschlag einverstanden erklären können.»<sup>1302</sup>

Damit war der Bann gebrochen. Erstmals wurde von einer kantonalen Behörde die Verkoppelung von Proporz und direkter Steuer vorgeschlagen. Und da gemäss der Ansicht des Regierungsrates auch die Verfassungsinitiative miteinbezogen werden sollte,<sup>1303</sup> konnten gar alle drei hängigen Hauptforderungen in ein Paket verschnürt werden.

### *18.3. Debatte im Kantonsrat*

In der um zehn weitere Wochen verschobenen<sup>1304</sup> Debatte des Kantonsrats erläuterte Max Studer nochmals den – reichlich spät erfolgten – Sinneswandel des Regierungsrates:

«Die gegenwärtige Vorlage bringt den Proporz nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit dem Steuergesetz. Wir haben gefunden, dass gewisse Übelstände beim jetzigen Wahlverfahren existieren, in Folge deren es möglich ist, dass eine grosse Minderheitspartei keine Vertretung in der gesetzgebenden Behörde hat. Auf der andern Seite ist es aber auch nothwendig, dass eine Sanirung unserer Finanzverhältnisse eintrete. Wir kommen zu unserm Vorschlage aus rein praktischen Gründen. Würden wir den Proporz ohne Weiteres in die Verfassung aufnehmen, so würden alle diejenigen, welche

<sup>1298</sup> Gesetzesentwurf Proportionalwahlverfahren.

<sup>1299</sup> Bericht Proportionalwahlverfahren.

<sup>1300</sup> vgl. die drei Berichte in: RRA 1894, Kantonsrath.

<sup>1301</sup> RRA 1894, Kantonsrath, Nr. 9 f.

<sup>1302</sup> KRV 1894, S. 9.

<sup>1303</sup> KRV 1894, S. 10.

<sup>1304</sup> vgl. KRV 1894, S. 20.

demselben feindlich gegenüber stehen, gegen die Vorlage auftreten; würden wir dagegen den Proporz rundweg ablehnen, so würden die Proporzfreunde als Gegner der Vorlage auftreten. Bei der Annahme beider Postulate dagegen wird eine Situation geschaffen, auf Grund welcher beide Parteien sich mit unserm Vorschlag einverstanden erklären können.»<sup>1305</sup>

Und auch Kantonsratspräsident Julius Stampfli bekräftigte den so schnell erfolgten Reifeprozess des Parlaments: «Wenn wir auf der einen Seite verlangen, dass das Volk dem Staate die finanziellen Mittel verschaffe, müssen wir auch dafür besorgt sein, dass es in den obersten Behörden eine richtige Vertretung habe.»<sup>1306</sup>

Es wäre zwar vermessen, zu behaupten, die neuen Artikel der Verfassung mit den dazu gehörenden Gesetzesbestimmungen hätten im Kantonsrat nicht zu reden gegeben. Indes: nach der grossen Vorarbeit von Regierungsrat und Kommissionen hielten sich die Diskussionen in Grenzen.

Einer der am intensivsten diskutierten Punkte war die Ausdehnung des vom Regierungsrat vorgeschlagenen<sup>1307</sup> Proporz für den Kantonsrat auch auf andere Gremien. Wilhelm Fürholz beantragte nämlich, den Proporz auf die Regierungs- und Gemeinderatswahlen auszudehnen.<sup>1308</sup> Während der Proporz für den Regierungsrat diskussionslos verworfen wurde,<sup>1309</sup> gab er für die Gemeinderäte viel zu re-

<sup>1305</sup> KRV 1894, S. 119.

<sup>1306</sup> KRV 1894, S. 120.

<sup>1307</sup> Berichterstatter des Regierungsrates in Sachen Proporz war *Franz Josef Hänggi*, der dieser Tätigkeit seine Bezeichnung «Proporz-Hänggi» verdankt (vgl. *Wallner*, S. 11).

<sup>1308</sup> KRV 1894, S. 142.

<sup>1309</sup> KRV 1894, S. 144. Zehn Jahre später kam der Regierungsratsproporz wieder aufs Tapet. 1904 – in dem Jahr, in welchem der Kanton Tessin den Proporz für die Exekutive wieder abschaffte (vgl. S. 194, Anm. 1171) – wollte der konservative Kantonsrat und spätere Regierungsrat *Siegfried Hartmann* (1908 als Nachfolger *Franz Josef Hänggis* gewählt; vgl. Sankt-Ursen-Kalender 1943, 90. Jg., S. 110) das proportionale Wahlverfahren für den Regierungsrat einführen. In einer von vier Mitunterzeichnern unterstützten Motion lud *Hartmann* den Regierungsrat ein, «über die Ausdehnung des proportionalen Wahlverfahrens auf die Wahl des Regierungsrates Bericht und Antrag einzubringen.» (KRV 1904, S. 131) Wohl vorwiegend wegen der ablehnenden Haltung der Freisinnigen, deren Regierungsrat *Rudolf von Arx* bei der Behandlung des neuen Beamten gesetzes im Kantonsrat den Proporz bei Einzelwahlen ausschloss (KRV 1904, S. 329), zogen die fünf ihre Motion zurück – allerdings mit dem Hinweis, «dieselbe zu geeignet erscheinender Zeit wieder einzubringen.» (KRV 1904, S. 450) Dieser geeignete Zeitpunkt schien nach Meinung der sich seit 1902 katholische Volkspartei nennenden Konservativen (vgl. *Walliser*) zwei Legislaturperioden später gekommen, reichte doch ihr Kantonsrat *Jonas Burki* 1912 eine von der sozialdemokratischen Fraktion unterstützte und von insgesamt 26 Räten unterzeichnete neuerliche Motion zur Einführung des Regierungsratsproporz ein (KRV 1912, S. 205). Weil diese Motion «auf die lange Bank geschoben» wurde (Votum *Jonas Burkis* vor dem Kantonsrat; KRV 1919, S. 299), vergingen zwischen dem Eingang und der Behandlung des Vorstosses nicht weniger als sieben Jahre! Trotz des energischen Widerstandes der Freisinnigen (vgl. Votum *Hugo*

den. Die Verfassungsrevisionskommission schlug dem Kantonsrat – im Sinne von Wilhelm Fürholz – vor, Wahlen für aus mindestens sieben Mitgliedern bestehende Gemeinderäte ebenfalls nach dem Proportionalwahlverfahren durchzuführen,<sup>1310</sup> denn «wir können nicht den Proporz einführen und sagen: wir haben Ruhe, wenn er nicht auch für die Gemeinderäte eingeführt wird. Wenn hier das absolute Mehr gilt, haben wir beständig einen Wirrwarr.»<sup>1311</sup> Die Mehrheit des Rats folgte jedoch in einem ersten Entscheid der Argumentation Regierungsrat Oskar Munzingers, der vor einem allzu forschenden Tempo bei der Einführung des Proporz warnte («Denn es sind zur Stunde noch viele Leute da, welche sagen: 'wir verstehen die Geschichte noch nicht recht.'»<sup>1312</sup>), und beschloss, den Proporz nur für die Kantonsratswahlen einzuführen.<sup>1313</sup> Weil aber nach Ansicht von Regierungsrat Franz Josef Hänggi «die Abstimmung so ganz klar nicht war»,<sup>1314</sup> wurde eine Wiederholung beantragt und auch genehmigt.<sup>1315</sup> Prompt kippte die Stimmung um, so dass der Proporz für mindestens sieben Mitglieder zählende Gemeinderäte im zweiten Anlauf doch noch angenommen wurde.<sup>1316</sup>

Ein zweiter Diskussionspunkt von einiger Bedeutung war die Personalsteuer. Hier drang die Verfassungsrevisionskommission – im Gegensatz zum Gemeinderatsproporz – mit ihrem Vorschlag nicht durch. Das vorberatende Gremium beantragte nämlich die Streichung der

*Dietschis*; KRV 1919, S. 222) wurde die Motion *Burki* mit dem recht knappen Resultat von 62:56 Stimmen angenommen und an den Regierungsrat zu Bericht und Antragsstellung gewiesen (KRV 1919, S. 327). Ebenfalls Zustimmung fand der Zusatzantrag *Burkis* (gegen den die Freisinnigen nicht opponierten; KRV 1919, S. 325), dass eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Regierungsräte zu prüfen sei (KRV 1919, S. 327). In den folgenden 44 Jahren (!) passierte jedoch nichts. Der Auftrag von 1919 wurde in den alljährlich vom Regierungsrat an den Kantonsrat erstatteten, gedruckten «Berichten über Erledigung der Aufträge betreffend das Verwaltungswesen» jeweils schlicht mit der lapidaren Bemerkung «unerledigt» abgehakt . . . (Kaufmann/Gutachten, S. 58). Erst 1963 bemüßigte sich der Regierungsrat, die ebenso längst verstaubte wie mittlerweilen wohl auch vergessene Motion *Burki* aus den tiefsten Schubladen herauszuholen (Flatt, S. 318). Die Parteien wurden zwar angefragt, wie sie sich zur Einführung des Proporz bei Regierungsratswahlen stellten (Flatt, S. 318). Allein, als zwei Jahre später das Gesetz über Abstimmungen und Wahlen einer Revision unterworfen wurde, kamen weder die Motion *Burki* noch der Regierungsratsproporz oder die Erhöhung der Zahl der Regierungsräte zur Sprache (KRV 1965, S. 385 f.). So wurde die ohnehin längst überfällige Motion stillschweigend abgeschrieben.

<sup>1310</sup> KRV 1894, S. 308.

<sup>1311</sup> KRV 1894, S. 309.

<sup>1312</sup> KRV 1894, S. 310.

<sup>1313</sup> KRV 1894, S. 314.

<sup>1314</sup> KRV 1894, S. 330.

<sup>1315</sup> ebd.

<sup>1316</sup> KRV 1894, S. 331.

Personalsteuer, denn diese hat «viele Anfechtungen erlitten und bildete ein viel gebrauchtes Kampfmittel in den Händen der Gegner der Gesetzesvorlage.»<sup>1317</sup> Dagegen votierte Casimir von Arx – allerdings bei einer Herabsetzung des Ansatzes von einem Franken auf 50 Rappen – für die Kopfsteuer.<sup>1318</sup> Von Arx’ entsprechender Antrag wurde vom Kantonsrat angenommen.<sup>1319</sup>

Die gesamte Vorlage wurde am 30. November 1894 nach zweiter Lesung mit 73 gegen eine Stimme angenommen.<sup>1320</sup> Die einzige Gegenstimme stammte von Adrian von Arx, der sich bis zuletzt vehement gegen die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens gewehrt hatte.<sup>1321</sup>

Dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wurden der Proporz und die direkte Steuer in Form von sogenannten «Anlagen». Anlage A umfasste «Das proportionale Wahlverfahren nach Artikel 10 der Verfassung» mit den 21 Artikel umfassenden Detailbestimmungen. Anlage B nannte sich «Die Finanzreform nach Artikel 83 der Verfassung» und beinhaltete die vier Abteilungen direkte Steuer, Bezug der Handänderungsgebühren, Bezug der Gebühren und Salzpreis.<sup>1322</sup> Dazu kam die Verfassungsinitiative (auch Vorschlagsrecht genannt).<sup>1323</sup>

So raffiniert der Trick der Verkopplung der einzeln vom Volk je einmalbachab geschickten Vorlagen war, so verfassungsrechtlich fragwürdig war jedoch die Abstimmung über die Verfassungsrevision und die ausführenden Gesetze in einer einzigen Frageformel. Während sich solothurnische Zeitgenossen daran nicht störten,<sup>1324</sup> bezeichnet Emil

<sup>1317</sup> KRV 1894, S. 145.

<sup>1318</sup> KRV 1894, S. 176.

<sup>1319</sup> KRV 1894, S. 178.

<sup>1320</sup> KRV 1894, S. 386.

<sup>1321</sup> «Es handelt sich bei den Kantonsräthen nicht darum, eine Partei zu vertreten, sondern darum, dass die Kantonsräthe diejenigen Beschlüsse fassen und diejenigen Gesetze ausarbeiten, welche der Mehrheit ihrer Wähler entsprechen; der Kantonsrath ist nicht dazu da, Gesetze zu machen nach dem Willen der Minderheit. ( . . . ) Das Solothurner Volk hat es nicht verdient, dass man ihm diesen Proporz aufhalse; so krank ist das solothurnische Volk nicht, dass wir als Doktoren ihm diese Arznei des Proporz reichen, durch welchen die Krankheit der Lotterien und der Zwietracht verursacht würde.» (KRV 1894, S. 123/125).

<sup>1322</sup> Die indirekten Abgaben wurden zum Teil drastisch reduziert: Die Handänderungsgebühren bei Eigentumsübergang von Liegenschaften um die Hälfte, der staatliche Sporteln- und Gebührentarif im Durchschnitt um 30 Prozent und der Salzpreis pro Kilogramm von 14 auf zwölf Rappen (vgl. Ein offenes Wort, S. 3).

<sup>1323</sup> Ein offenes Wort, S. 4.

<sup>1324</sup> Nur eine Zeitung setzte sich mit diesem Thema auseinander: «Verhält es sich nicht in einem viel höheren Masse so bei einer Total-Revision der Verfassung, oder auch nur bei einem ausgearbeiteten Gesetz dieses oder jenes Inhaltes? Auch da muss sich der Bürger entscheiden, ob er das Ganze annehmen will, trotz verschiedener ihm nicht zugesagender Einzelheiten und muss das Eine und Andere mit in den Kauf nehmen, das ihm nicht behagt.» (Fortschritt Nr. 1, 1.1.1895).

Klöti diese gleichzeitige Verabschiedung von neuen Verfassungs- und Gesetzesartikeln als «verwerflich und staatsrechtlich anfechtbar»<sup>1325</sup> und kommt zum Schluss: «Einen Rekurs auf Nichtigerklärung der Abstimmung hätte das Bundesgericht zweifellos gutheissen müssen.»<sup>1326</sup> Allein, im Kanton Solothurn kam nach Zustandekommen dieses «historischen Kompromisses» natürlich niemand auf den Gedanken, das Bundesgericht anzurufen. Sämtliche Parteien waren froh, dass nach Jahren unnützen Kampfes endlich eine konstruktive, alle politischen Lager befriedigende Lösung gefunden werden konnte.

#### *18.4. Ein Kompromiss ohne Verhandlungen*

Stichwort Kompromiss: wenn Kompromiss in dem Sinne gemeint ist, dass die Partialrevision von 1895 durch Verhandlungen der Parteien zustandekam, so ist dies falsch.<sup>1327</sup> Obwohl die Konservativen – gerade wegen ihrem Ausscheiden aus dem Kantonsrat – Verhandlungen befürworteten («Massgebenden Ortes kommen wir nicht zum Wort. Und doch ist es klar, dass solche wichtigen Fragen wie die Einführung einer neuen Steuer und die Begründung eines loyalen Zusammenwirkens in einem demokratischen Staate durch gegenseitige Verständigungen aller grösseren Parteien zu Stande kommen sollten. Das wäre die Grundlage zu einer Verkoppelung von Steuer und Proporz»<sup>1328</sup>) und trotz unmissverständlicher Aufforderungen zu gemeinsamen Gesprächen («Wenn man glaubt, es ohne uns zu Stande zu bringen, möge man sich eine neue Schlappe holen!»<sup>1329</sup>), fanden solche Unterhandlungen nicht statt.<sup>1330</sup> Ja, von liberaler Seite wurde gar ausdrücklich die Eigendynamik bei dieser entscheidenden Wende betont: «Der Revisionsentwurf mit Initiative, proportionalem Wahlverfahren und Finanzreform ist ( . . . ) weder etwas Fremdes, Erkauftes oder durch irgend einen unberechtigten Handel Eingetausches, sondern sie<sup>1331</sup> ist hervorgegangen aus der freien Beratung der Behörde und ist das Produkt ihres freien Entschlusses, ein legitimes Kind, zu dem sie stehen darf und

<sup>1325</sup> Klöti (Proporz), S. 72.

<sup>1326</sup> ebd.

<sup>1327</sup> vgl. OT Nr. 54, 5.3.1895: «Ein Kompromiss setzt voraus, dass von Partei zu Partei Verhandlungen stattfinden, sei es offiziell durch eigens dafür bezeichnete Abgeordnete, sei es mehr konfidentiell durch solche, die sich als massgebende Führer der Parteien betrachten oder doch im Einverständnis solcher handeln.»

<sup>1328</sup> SA Nr. 139, 27.11.1894.

<sup>1329</sup> ebd.

<sup>1330</sup> vgl. SA Nr. 40, 17.2.1895 («Die Regierungspartei will nichts von den 'Ultramontanen' wissen.») und OT Nr. 54, 5.3.1895 («Von freisinniger Seite wird von derartigen Verhandlungen Niemandem etwas bekannt sein. Sie wären auch der Würde der obersten Landesbehörde kaum angemessen gewesen.»).

<sup>1331</sup> Fehler in der Zeitung: hier müsste es «er» heissen.

wird. Daran ändert nichts, dass das Begehrn des Proporzes von der konservativen Opposition und von den Vertretern der Arbeiterpartei ausging.»<sup>1332</sup>

Doch trotz des Fehlens von Verhandlungen als klassische Kompromiss-Determinante in der Politik ist die Bezeichnung Kompromiss für die Partialrevision von 1895 wohl angebracht. Wenn schon keine Gespräche zwischen den grossen Parteien stattfanden, in denen jede Partei zugunsten einer Lösung von ihren starren Fronten hätte abweichen müssen, so mussten die Liberalen und Konservativen als Hauptkontrahenten doch Kompromisse auf Distanz schliessen. Dazu bedurfte es eigentlich auch keiner Verhandlungen, denn die Ausgangslage für eine Lösung der Probleme war klar: jede Partei konnte ihre Hauptforderung nur durchbringen, wenn sie auch diejenige des politischen Gegners anerkannte. Waren die beiden Grossparteien dazu bereit, war der Weg für eine Lösung frei. Um diese Kompromissbereitschaft zu finden, brauchte es weniger Verhandlungen zwischen, als vielmehr Diskussionen in den Parteien.

### *18.5. Annahme der Partialrevision durch das Volk*

Mit Ausnahme von Adrian von Arx, der für sein öffentliches Auftreten gegen die Partialrevision<sup>1333</sup> auch von freisinniger Seite Kritik erntete,<sup>1334</sup> traten im Vorfeld der Abstimmung von Mitte März 1895 weder eine Partei noch führende Politiker gegen die Vorlage an. Dass sämtliche Parteien hinter der Reform standen, erweckte in der ganzen Schweiz einiges Aufsehen,<sup>1335</sup> und insbesondere die Anhän-

<sup>1332</sup> OT Nr. 54, 5.3.1895. Auf diesen letzten Punkt legte auch der «Solothurner Anzeiger» grossen Wert, nachdem in einigen Schweizer Zeitungen *Oskar Munzinger* statt *Franz Josef Hänggi* als Urheber des Proporzentwurfs bezeichnet worden war (vgl. SA Nr. 51, 2.3.1895). Ähnlich müssig wie die Frage nach dem Ursprung der Reform waren die Diskussionen, wer denn damit das grössere Opfer bringe (vgl. SA Nr. 144, 8.12.1894: «Wir bringen das grössere Opfer, weil wir den Bauern aus der Hand geben.»).

<sup>1333</sup> vgl. Fortschritt Nr. 12, 16.3.1895.

<sup>1334</sup> (Er geht) «von der Prämissen aus, dass es möglich sein wird, ein Steuergesetz zur Annahme zu bringen, ohne der Oppositionspartei zum Proporz zu verhelfen. Mit dieser Annahme befindet er sich jedoch ganz entschieden im Irrtum.» (ST Nr. 63, 15.3.1895). Dennoch wurde von Seite der Freisinnigen auch zugegeben, dass immer noch Einwände gegen den Proporz bestanden: «Abgesehen von prinzipiellen Bedenken, deren Wert wir keineswegs erkennen, ist das proportionale Wahlverfahren vielen unsympathisch, weil es gegenüber dem bisherigen viel umständlicher ist. Die Wahllisten müssen viel früher fertiggestellt, sie müssen im Amtsblatt publiziert werden, und es ist, nachdem die Listen publiziert sind, nicht mehr gestattet, an derselben Änderungen vorzunehmen. Das erscheint vielen als ein Apparat, mit dem sie sich nicht befreunden können.» (OT Nr. 58, 9.5.1895).

<sup>1335</sup> vgl. Rede von Nationalrat *Wilhelm Vigier* an einer Volksversammlung in Ichertswil (Bucheggberg): «Das ganze Schweizerland ist gespannt auf die Abstimmung. Was bis dahin im Schweizerland herum noch nie vorgekommen, dass sämtliche

ger des Proporzes erhofften sich eine Signalwirkung auf andere Kantone.<sup>1336</sup>

Obwohl sie bei der Ausarbeitung – mit Ausnahme des den Proporz behandelnden Regierungsrats Franz Josef Hänggi – übergangen worden waren, stimmten die Konservativen an ihrer Delegiertenversammlung vom 3. März 1895 in Solothurn der Partialrevision einstimmig zu.<sup>1337</sup> Dasselbe tat – ebenfalls ohne Gegenstimme – die gleichentags tagende Delegiertenversammlung der Arbeiterpartei.<sup>1338</sup>

Da sich zudem alle – entgegen anderweitigen Vorwürfen<sup>1339</sup> auch liberalen – Zeitungen mit klaren Ja-Parolen und zum Teil ganzseitigen Abstimmungsempfehlungen<sup>1340</sup> hinter die Vorlage stellten, kam das Ja des Volkes nicht überraschend. Überraschend war höchstens die bei schwacher Stimmbeteiligung<sup>1341</sup> klare Zustimmung von neun der zehn Bezirke<sup>1342</sup> und einem Total von 8358 Ja gegen 2776 Nein.<sup>1343</sup> Neben Lobeshymnen der auswärtigen Presse («Der 17. März ist für das Solothurner Volk ein Ehrentag.»<sup>1344</sup>) schwelgten auch die nach dem langen Kampf sichtlich erleichterten Solothurner Blätter in höchsten Tönen: «Die Abstimmung vom 17. März 1895 bedeutet einen epochemachenden Moment in der Geschichte des Kantons Solothurn.<sup>1345</sup> Die Abstimmung ( . . . ) hat ein Resultat gezeigt, dass an Wichtigkeit und Trag-

Parteien die Vorlage, um die es sich handelt, befürworten, kann wohl die Annahme derselben nicht mehr in Frage stellen.» (ST Nr. 61, 13.3.1895).

<sup>1336</sup> «A propos, wer ist der nächste? Freiburg trat mit Solothurn in den Bund der Eidgenossen. Wie wäre es, wenn man an der 'libre Sarine' auch zu solch einer braven Fortschrittsthat sich aufraffte! Das wäre eine Freude in – Israel! Und ihr Herre vo Züri und St. Galle? und tutti-quenti. Wir hoffen auch, der Bund warte nicht ab, bis ganz alle Kantone vorausgegangen sind. Jetzt ist's für das eidgenössische Wahlreformkomitee auch wieder eine Freude zu leben. Hoch Solothurn!» (Grütlianer, Nr. 34, 21.3.1895).

<sup>1337</sup> SA Nr. 53, 5.3.1895 und Fortschritt Nr. 11, 9.3.1895.

<sup>1338</sup> SA Nr. 55, 7.3.1895, OW Nr. 19, 6.3.1895 und GVB Nr. 28, 6.3.1895.

<sup>1339</sup> «Es sieht in den systems-liberalen Zeitungen noch unheimlich stille aus.» (GVB Nr. 150, 19.12.1894).

<sup>1340</sup> Der «Solothurner Anzeiger» sprach sich dabei sogar entschieden für die Einführung einer direkten Steuer aus: «. . . ist zu beachten, dass sonst kein Kanton mehr ist ohne Staatssteuer; und konservative haben auch schon höhere Steuern, mussten dieselben erhöhen, wie Luzern. Freilich haben sie von Anfang an gesteuert, anstatt Klöster auszurauben.» (SA Nr. 148, 18.12.1894). Die giftige Seitenbemerkung am Schluss galt der Aufhebung des Klosters Mariastein während des Kultukampfs (vgl. *Kiener*, S. 125 f.).

<sup>1341</sup> «. . . indem alle, die es nicht über das Herz bringen konnten, der Vorlage zuzustimmen, doch lieber zu Hause blieben, als dass sie ein Nein in die Urne warfen.» (OT Nr. 66, 19.3.1895). Vgl. auch ST Nr. 66, 19.3.1895: «Es scheint, dass die Konservativen sich vielfach der Abstimmung enthalten haben.»

<sup>1342</sup> Nur Dorneck lehnte ab.

<sup>1343</sup> vgl. ST Nr. 66, 19.3.1895 und SA Nr. 65, 19.3.1895.

<sup>1344</sup> NZZ Nr. 77, 18.3.1895.

<sup>1345</sup> ST Nr. 66, 19.3.1895.

weite selbst die Verfassungsänderung von 1887 übertrifft. Es bildet einen vollständigen Wendepunkt im politischen Leben unseres Kantons.»<sup>1346</sup>

Nicht nur für das politische Leben bedeutete das klare Ja des Souveräns einen Wendepunkt, sondern genau so und wegen der rasch spürbaren Wirkung in erster Linie einmal für die in den vergangenen 25 Jahren arg strapazierten Staatsfinanzen. Bereits 1897 wurden die vom Kantonsrat beschlossenen ersten sieben Steuerzehntel eingezogen, 1906 folgten der achte und 1909 der neunte Steuerzehntel, ehe ab 1910 der volle Steuerbetrag eingefordert wurde.<sup>1347</sup>

## 19. Schlusswort

Mit der Partialrevision von 1895 fand nicht nur die jahrzehntelange, das politische Leben phasenweise lahmlegende Auseinandersetzung zwischen den Liberalen und den Konservativen betreffend direkte Steuer und Proportionalwahlverfahren ein Ende, sondern sie war – wenn auch mit achtjähriger Verspätung – der eigentliche Abschluss der Totalrevision der Verfassung von 1887. Das Tüpfchen aufs «i» jenes Verfassungswerks, das zwar dank der Volkswirtschaftsartikel keineswegs ein Misserfolg war und den damaligen Bedürfnissen entsprach, das aber ohne Steuer und Proporz keines der beiden grossen politischen Lager restlos befrieden konnte. Nach der grossen Enttäuschung, das eigene Hauptanliegen vor dem 1887er Verfassungsrat nicht durchgebracht zu haben, sammelten die beiden wichtigsten Parteien sechs Jahre später, bereit zu einem aussichtlosen letzten Gefecht, nochmals alle Kräfte, um das Solothurner Volk doch noch für ihr Programm zu gewinnen. Es bedurfte dieser zweier vergeblicher Anstrengungen, um die Erkenntnis reifen zu lassen, dass so kein Weg weiterführt. Um aus dem politischen Patt zu kommen, mussten sich Liberale und Konservative zu einer Kompromisslösung finden – eine Kompromisslösung, bei welcher die sich immer stärker profilierende Arbeiterpartei in der Person des unermüdlichen Wilhelm Fürholz Pate stand.

Zwischen 1887 und 1895 waren acht Jahre nutzlosen politischen Kampfes verloren gegangen. Doch einen vielleicht nicht einmal so unbedeutenden Vorteil hatte die achtjährige Vertagung der beiden Hauptprobleme. Wäre 1887 nämlich die gerechtere Vertretung der Opposition im Kantonsrat mittels Verkleinerung der Wahlkreise im Verfassungsrat durchgekommen, sie hätte wohl alsbald einer Revision un-

<sup>1346</sup> ON Nr. 2, 30.3.1895.

<sup>1347</sup> vgl. *Büchi* (Freisinn), S. 257/258.